

**TÜV AUSTRIA
SERVICES GMBH****Geschäftsstelle:**
Deutschstraße 10
1230 Wien
Telefon:
+43 1 61091-0
Fax:
+43 1 61091-6405
pzw@tuv.at**Geschäftsbereich:**
Elektrotechnik
Explosionsschutz
Brandschutz**Ansprechpartner:**
Dipl.-Ing. Friedrich
BITTERMANN
Telefon:
+43 1 61091-6400
friedrich.bittermann@tuv.at

TÜV®

Email: hans.binder@bmask.gv.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
z.Hd. Hr. Mag. Hans Binder
Stubenring 1
1010 Wien

| | | | |
|---------------------|----------------------------|-----------------------|---------------|
| Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Unser Zeichen: | Datum: |
| - | - | ZAI/0121-NOW.docBM | 10.06.2014 |

**Antrag um Änderung der
Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, St. BGBl. Nr. 149/1984**

Sehr geehrter Herr Mag. Binder!

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH betreibt eine von den jeweils zuständigen
Akkreditierungsbehörden gemäß dem Bundesgesetz über die Akkreditierung von
Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012).In dieser Funktion sind die Mitarbeiter innerhalb Österreichs und auch außerhalb
Österreichs tätig, um Inspektionen und Prüfungen bei Gewerbe, Industrie und auch im
öffentlichen Bereich auszuführen.Ähnlich wie bei Zivilingenieuren werden oft Tätigkeiten ausgeführt, die im öffentlichen
Interesse sind, wie z.B. in Spitälern, auf Flugplätzen, in Stätten mit großer
Menschenansammlung, wo die Prüftätigkeit oft unmittelbar nach einem Unfall oder einer
Reparatur einsetzen muss, um eben die Anlage, das Arbeitsmittel, den Aufzug, die
Rolltreppe oder die Notstromanlage wieder hinsichtlich Sicherheit zu beurteilen und es
dem Betreiber oder der Behörde zu ermöglichen, die Anlage bei positiver Befundung
wieder zur Benutzung für die Öffentlichkeit freizugeben.Dabei kann es erforderlich sein, dass der Einsatz am Wochenende oder an einem
Feiertag erfolgen muss, da der Unfall auf der Rolltreppe sich am Wochenende ereignet
hat, oder die Prüfung des Operationssaales in einem Spital nur an einem Feiertag möglich
ist, da an diesen Tagen kein Operationstermin vergeben wurde.Für Ziviltechniker, welche in den gleichen Bereichen wie akkreditierte Stellen tätig sind,
wurden bereits in der bestehenden Verordnung des Bundesministers für soziale
Verwaltung vom 18. Jänner 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und
Feiertagsruhe aufgenommen. Ziviltechnikern ist es somit gestattet, diese Dienstleistungen
am Wochenende anbieten zu können, ohne dadurch im Konflikt mit dem Gesetz zu
geraten. Ziviltechniker genießen deshalb gegenüber akkreditierten Stellen einen nicht
unerheblichen Wettbewerbsvorteil, der nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle,
Erst- und
Kesselprüfstelle,
Verifizierungsstelle**Notified Body 0408****Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
KR Dipl.-Ing. Johann
MARIHART**Geschäftsführung:**
Dipl.-Ing. Dr. Stefan
HAAS
Mag. Christoph
WENNINGER**Sitz:**
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich**weitere
Geschäftsstellen:**
Dornbirn, Graz,
Innsbruck, Klagenfurt,
Linz, Salzburg, St. Pölten,
Wels, Wien und
Filderstadt (D)**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f**Bankverbindungen:**
UC BA 52949 001 066
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW
RZB 001-04.093.282
IBAN
AT153100000104093282
BIC RZBAATWWIID AT1163240488
DVR 3002476

Daher stellen wir den Antrag, dass ebenso wie der Berufszweig „Zivilingenieure“, die in ähnlichen Bereichen wie akkreditierte Stellen arbeiten, auch akkreditierte Stellen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse im Bereich Sicherheit für Menschen arbeiten, in der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Arbeitsruhegesetz-Verordnung – ARG-VO) St. BGBl. Nr. 149/1984 aufgenommen werden und damit auch die Gleichheit im Wettbewerb um Kunden, welche diese Dienstleistung nur am Wochenende benötigen, hergestellt wird.

Insgesamt wären von der Ausnahmeregelung 245 akkreditierte Prüf- und Inspektionsstellen betroffen (Liste dazu ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.bmwf.wg.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Seiten/AkkreditiertePIZ-Stellen.aspx>

Grundlage für den Erlass der Verordnung bildet § 12 Arbeitsruhegesetz (ARG):

§ 12. (1) ARG: Durch Verordnung sind für Arbeitnehmer in bestimmten Betrieben

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Arbeiten zuzulassen, wenn diese:

1. zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse notwendig sind
2. im Hinblick auf während der Wochenend- oder Feiertagsruhe hervortretende Freizeit- und Erholungsbedürfnisse und Erfordernisse des Fremdenverkehrs notwendig sind
3. zur Bewältigung des Verkehrs notwendig sind
4. aus technologischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;
5. im Bergbau aus technologischen oder naturbedingten Gründen oder aus Gründen der Sicherheit einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;
6. wegen der Gefahr des Misslingens von Arbeitserzeugnissen nicht aufgeschoben werden können, soweit diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann oder
7. wegen der Gefahr des raschen Verderbens von Rohstoffen nicht aufgeschoben werden können und nach der Art des Betriebes auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.

Betroffene Rechtsnorm:

Gesamte Rechtsvorschrift für Arbeitsruhegesetz-Verordnung, Fassung vom 01.01.2013

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1984 betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO)

StF: BGBl. Nr. 149/1984

Auszüge aus der Rechtsnorm, für die bereits jetzt Ausnahmen bestehen:

V. Bauwirtschaft

1. Vermessungen

Ausführung von Vermessungsarbeiten, bei denen nur während der Ruhezeiten einwandfreie geophysikalische Untersuchungsergebnisse erzielt werden können.

2. Bauarbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen

- a) Auf öffentlichen Verkehrswegen,
- b) auf gefährlichen Böden,
- c) zur Fortführung von Betonierungsvorgängen (zB bei Gleitschalungsbauten), die einen kontinuierlichen Arbeitsablauf von mehr als 152 Stunden in Anspruch nehmen,
- d) bei Stollen und Tunnels,
- e) bei Wasserbauten,

sofern alle diese Arbeiten aus Gründen der Sicherheit der Allgemeinheit bzw. der Beschäftigten oder aus bautechnischen Gründen während der Wochenend- oder Feiertagsruhezeit nicht unterbrochen oder nur in diesen Zeiten durchgeführt werden können;

- f) Einbauten und Montagen auf Baustellen von Kraftwerken, die nur während der Durchführung der Bauarbeiten im Sinne der lit. c bis e durchgeführt werden können.

X. Energieerzeugungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

1. Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie, von Stadt-, Spalt-, Erd- und Heizgas,

von Wärme in Form von Dampf oder Heißwasser sowie

Anlagen zur Wasserversorgung

- a) Unbedingt erforderliche Arbeiten zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Betriebes dieser Anlagen;
- b) Arbeiten, die aus technischen Gründen nur bei einer Betriebseinschränkung oder -abschaltung durchgeführt werden können.

2. Fernleitungssysteme zum Transport von Erdöl, Erdölprodukten Arbeiten zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Betriebes dieser Fernleitungssysteme.

3. Müllabfuhr

Müllabfuhr, sofern diese Tätigkeit während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt werden muß.

4. Kläranlagen, Kanalräumung

Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Störungen und Gebrechen der Kanalsysteme, Bedienen und Überwachen von Kläranlagen.

9. Ziviltechniker

- a) Ausführung von Tätigkeiten, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder im öffentlichen Interesse zufolge gesetzlicher Anordnung, soweit es die Aufgabenstellung erfordert, nur während des Wochenendes durchgeführt werden können;
- b) Ausführung von Messungs- bzw. Vermessungsarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Bauwirtschaft stehen und bei denen nur während des Wochenendes meßtechnisch einwandfreie Ergebnisse erzielt werden können.

10. Reparaturen

a) Reparaturen und Pannendienste an Kraftfahrzeugen

- aa) Unaufschiebbare, unvorhersehbare und kurzfristige Arbeiten der Notdienste zur Behebung von Störungen und Gebrechen an Kraftfahrzeugen, welche während der Fahrt auftreten oder vor Antritt der Fahrt festgestellt werden und die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Betriebsfähigkeit (im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes) beeinträchtigen;
- bb) unbedingt notwendiger Verkauf von Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig ist.

b) Installationsanlagen

Unaufschiebbare Arbeiten zur Behebung von Störungen und Gebrechen an Heizungs-, Klima- und Kälteanlagen sowie Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstallationen.

Textvorschlag mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Rechtsnorm:

Akkreditierte Prüf-, und Inspektionsstellen

- a) Ausführung von Tätigkeiten, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder im öffentlichen Interesse zufolge gesetzlicher Anordnung, soweit es die Aufgabenstellung erfordert, nur während des Wochenendes oder bei Nacht durchgeführt werden können;
- b) Ausführung von Messungen bei denen nur während des Wochenendes messtechnisch einwandfrei Ergebnisse erzielt werden können;
- c) Durchführung von Prüfungen und Inspektionen die nur nach Arbeiten gemäß V 1) und 2) durchgeführt werden können.
- d) Durchführung von Prüfungen und Inspektionen die nur nach Arbeiten gemäß X 1a), 1b), 2) und 4) durchgeführt werden können.
- e) Durchführung von Prüfungen und Inspektionen die unmittelbar nach Reparaturen gemäß 10b) durchgeführt werden müssen.

Wir ersuchen um die Prüfung unseres Antrages und Unterstützung bei der Umsetzung und Einbringung in die angeführte Rechtsnorm.

Mit freundlichen Grüßen
TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH



Dipl.-Ing. Dr. Stefan HAAS
Geschäftsführer



Mag. Christoph WENNINGER
Geschäftsführer

Link:
<http://www.bmfwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Seiten/AkkreditiertePIZ-Stellen.aspx>